

werbstätige erhalten ihre Lebensmittelkarten auf Grund dieser Bescheinigungen. Wer eine solche Bescheinigung nicht in Händen hat, verliert das Recht, Lebensmittelkarten zu erhalten.

Registrierung der Arbeitslosen

5. Alle Arbeitslosen im arbeitsfähigen Alter und alle Arbeitsuchenden müssen sich bei den Arbeitsämtern zwecks Registrierung melden. Arbeitslose, die nachweisen können, daß sie sich in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 gemeldet haben, brauchen sich nicht erneut zu melden, falls sie nicht vom Arbeitsamt hierzu aufgefordert werden.

6. Die Registrierung der unter Ziff. 5 bezeichneten Personen erfolgt bei den Arbeitsämtern auf Grund der Vorlage von zweckdienlichen Unterlagen, aus denen Beruf, besondere Befähigungen, Alter, gegenwärtiger Wohnsitz und andere erforderliche Einzelheiten ersichtlich sind.

7. Alle Arbeitslosen, die beim Arbeitsamt registriert sind, erhalten Registrierungsausweise. Arbeitslose müssen diesen Ausweis in regelmäßigen Zeitabständen zu einem vom Arbeitsamt festgelegten Zeitpunkt diesem zur Abstempelung vorlegen.

8. Wird einem Arbeitslosen Arbeit zugewiesen, so wird sein Registrierungsausweis vom Arbeitsamt einbehalten und ihm statt dessen die unter Ziff. 4 vorgesehene Bescheinigung ausgehändigt.

9. Arbeitslose erhalten ihre Lebensmittelkarten gegen Vorlage ihrer Registrierungsausweise. Arbeitslose, die es versäumen, sich zwecks Registrierung zu melden, verlieren das Recht, Lebensmittelkarten zu erhalten.

Registrierung von arbeitsunfähigen und arbeitsbefreiten Personen

10. Alle Personen innerhalb der unter Ziff. 1 festgelegten Altersgrenzen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig sind, müssen entweder persönlich oder durch einen Vertreter dem Arbeitsamt zweckdienliche Unterlagen vorlegen, die ihre Arbeitsunfähigkeit beweisen. Diese Unterlagen werden von den Arbeitsämtern einbehalten.

11. Die Feststellung, daß jemand zeitweilig oder dauernd arbeitsunfähig ist, kann nur von einem offiziell eingesetzten Arzt getroffen werden. Auf Anordnung des Arbeitsamtes wird die endgültige Entscheidung hierüber von einer Ärztekommision gefällt.

12. Alle arbeitsfähigen Personen innerhalb der unter Ziff. 1 festgelegten Altersgrenzen, wie zum Beispiel Studenten der Universitäten und andere Schüler usw., die aus nicht in ihrer Macht stehenden Gründen ohne Arbeit sind, müssen sich trotzdem bei den Arbeitsämtern zwecks Registrierung melden und zweckdienliche Unterlagen

vorlegen, aus denen ihr Recht auf Arbeitsbefreiung hervorgeht.

13. Allen unter Ziff. 10 und 12 bezeichneten Personen wird gegen Vorlage von zweckdienlichen Urkunden vom Arbeitsamt ein Arbeitsbefreiungszeugnis ausgestellt.

14. Gegen Vorlage des vom Arbeitsamt bewilligten Arbeitsbefreiungszeugnisses erhalten die in Ziff. 10 und 12 bezeichneten Personen ihre Lebensmittelkarten.

Unterbringung von Arbeitslosen in Arbeit

15. Die Unterbringung von Arbeitslosen in Arbeit wird vom Arbeitsamt nach Maßgabe vorliegender Anträge von Arbeitgebern vorgenommen.

16. Jeder Arbeitgeber, der Arbeitskräfte benötigt, muß sich ausschließlich an das zuständige Arbeitsamt wenden. Die Beschäftigung von Arbeitslosen oder der Wechsel des Arbeitsplatzes ist verboten, wenn dies nicht über das Arbeitsamt geschieht.

17. Arbeitgeber müssen dem Arbeitsamt alle Entlassungen am gleichen Tage, an welchem sie stattfinden, mitteilen; hiervon ausgenommen sind Massenentlassungen, von welchen der Arbeitgeber dem Arbeitsamt im voraus Mitteilung machen muß, damit dieses die entlassenen Arbeiter anderweitig unterbringen kann.

18. Wenn notwendig, ist das Arbeitsamt ermächtigt, Personen durch Zwangsanordnungen in Arbeitsplätze einzuweisen.

19. Arbeitslose, die aus eigener Initiative Beschäftigung finden, oder Arbeitskräfte, die ohne Erlaubnis des Arbeitsamtes ihren Arbeitsplatz wechseln, und alle Personen, die in diesem Befehl vorgesehenen Strafen und den Verlust des Rechts auf Lebensmittelkarten zu gewärtigen.

20. Wer einer Bestimmung dieses Befehls zuwiderhandelt oder nicht nachkommt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem deutschen Gericht oder einem Gericht der Militärregierung aus und wird, wenn für schuldig befunden, wie folgt bestraft:

a) Die Arbeitgeber mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 RM und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen,

b) alle anderen Personen mit einer Geldstrafe bis zu 1000 RM und Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen,

Dieser Befehl tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, 17. Januar 1946.

Generalleutnant B. H. Robertson

Generalleutnant L. Koeltz

Armeegeneral W. D. Sokolowski

Generalleutnant Lucius D. Clay

II. Bekanntmachungen des Magistrats

Ernährung

Herstellung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie

Die Herstellung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie durch private Beschaffung von Lebensmitteln über Großhändler, Kleinhändler und Privatpersonen ist nicht gestattet. Das Verbot will verhindern, daß der Verbraucher durch Hergabe von Lebensmitteln verschie-

dener Art insofern benachteiligt wird, als das Endprodukt nicht den Gehalt an Nährwerten hat, als es auf Grund der abgelieferten Rohstoffe haben müsse. In vielen Fällen entsprechen auch die Fabrikationsstätten, die derartige Aufträge durchführen, nicht den Ansprüchen, die man in Bezug auf Sauberkeit, Hygiene usw. gerade bei der Lebensmittelproduktion stellen muß.